

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 21. Mai 2004

9. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte	24
2. 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 19.05.2004	26
3. Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte (Offenlegung)	27
4. Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte	28
5. Bebauungsplan Nr. 31, „Akazienweg“, Anröchte	30
6. Bebauungsplan Nr. 32, „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte	32
7. Bebauungsplan Nr. 12, „Gewerbegebiet Anröchte West“, Teil V.2, Anröchte	34
8. Bebauungsplan Nr. 29, „Kuckucksweg“, Anröchte – 1. Änderung	36
9. Bekanntmachung zur Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Anröchte sowie des Landrates und der Vertretung des Kreises Soest am 26. September 2004	37
10. Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 630	38
11. Öffentliche Ausschreibung Erneuerung von Fensterelementen in der Realschule	39
12. Öffentliche Ausschreibung Straßen- und Kanalbauarbeiten „Vor den Birken“	41

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Anröchte ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für den Wahlbezirk 2 – Feuerwehrgerätehaus Anröchte – wird eine statistische Auswertung nach dem Wahlstatistikgesetz erstellt. Diese repräsentative Wahlstatistik umfasst Auswertungen nach Geschlecht und Geburtsjahrguppen der Wahlberechtigten, über Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl sowie über die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge und die Ungültigkeit von Stimmen. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses bleibt dabei gewährleistet.

Die Abgrenzungen der Wahlbezirke kann an Werktagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, im Wahlamt der Gemeindeverwaltung Anröchte, Altes Rathaus , Zimmer 4, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus, Personalaufenthaltsraum, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

Anröchte, 11. Mai 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hüls

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Anröchte vom 19. 05. 2004**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV.NRW. 2004, S. 96); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001, S. 708) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz 29.04.2003 (GV.NRW. 2003, S. 254); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 18.04.2004 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 15.12.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. (1) und (2)
erhält folgende Fassung :

- (1) Der Anschlussbeitrag (Vollanschluss) beträgt 5,00 € je Quadratmeter (€/qm) der nach § 3 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt:
 - (a) bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser 3,10 €/qm;
 - (b) bei einem Teilanschluss nur für Niederschlagswasser 1,90 €/qm.

§ 4 Abs. (3) Satz 1
wird wie folgt geändert :

Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortschaften vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird ein Teilanschlussbeitrag nur für Schmutzwasser erhoben.

Artikel II

Die 3. Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte

Anregungen aus der Offenlage des Bebauungsplanes einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte sind Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen kann bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29 während der Dienststunden eingesehen werden. Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

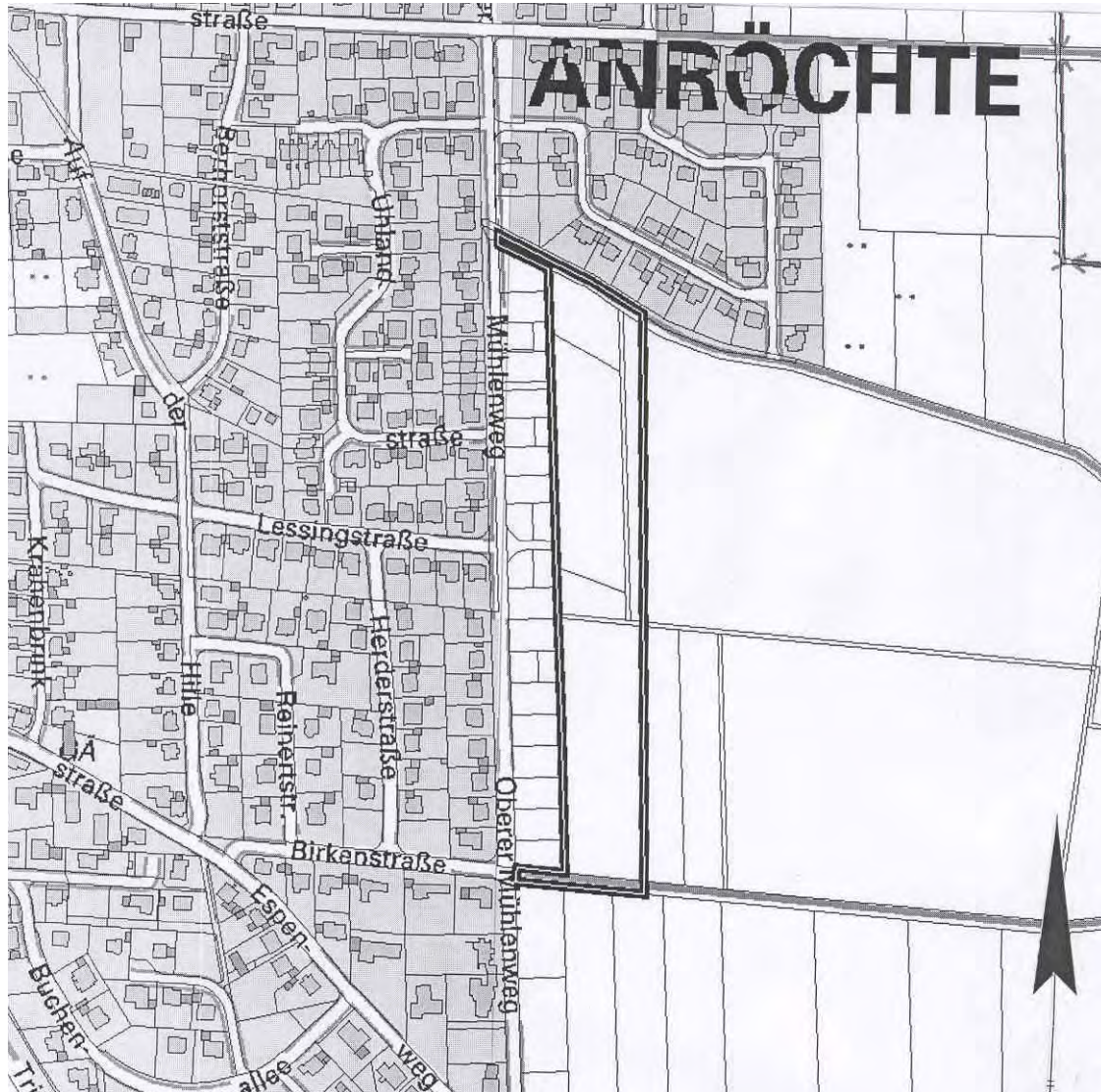
Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 33 „Vor den Birken“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Teil II

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 18.05.2004 den Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich gekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, östlich des Geltungsbereiches der Satzung „Vor den Birken“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 2, 869, 870, 871 teilweise, 903 und 737 teilweise.

Ziel des Bebauungsplanes „Vor den Birken“ ist es weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot an Baugrundstücken unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte, mit Begründung, am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren vom Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Änderungsverfahrens nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

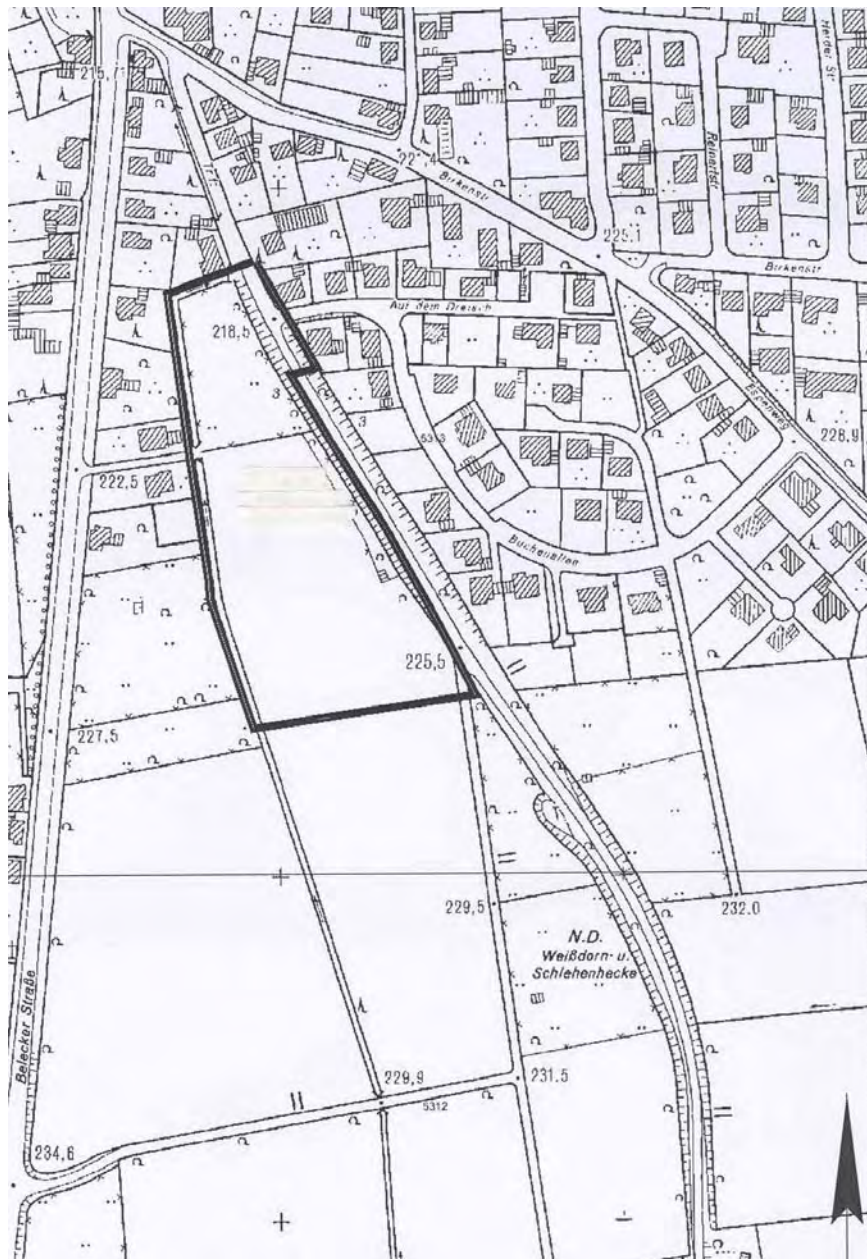
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 14.10.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 31 „Akazienweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Anröchte, westlich der Straße „Trift“. Es hat eine Größe von ca. 2,1 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 91, 92 und teilweise 90.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 „Akazienweg“ werden im Einmündungsbereich der Planstraße die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Trift“ in diesem Bereich geändert.

Anröchte, den 19.Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 32, „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950))

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 18.05.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Anröchte, südlich der Steinbrüche Killing & Co. Und der Firma Jacoby Naturstein, sowie nördlich und nordöstlich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Völlinghauser Straße, Anröchte. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstücke 30, 55, 69, 72, 73, 112, 128, 133, 134,

161, 177 und Flurstücke 26, 27, 29, 35, 42, 43, 69, 70, 71, 74, 111, 114, 175, 231, 249, 254, 266, 267 und 285 teilweise und Flur 9 Flurstück 106 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Für den Bebauungsplan wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

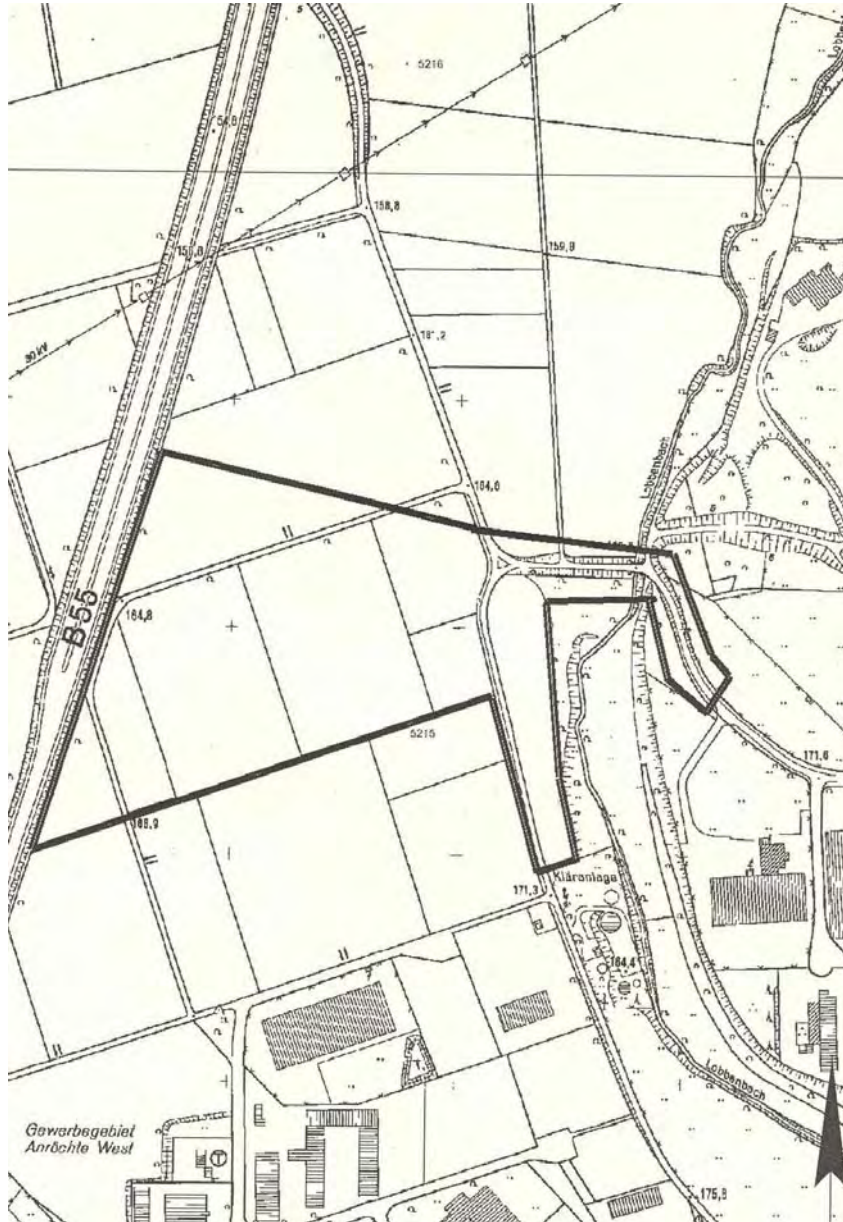
Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12, „Gewerbegebiet Anröchte West“, Teil V.2, Anröchte

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950))

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 18.05.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte West, Teil V.2“ - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Anröchte, nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1, östlich der B55 und westlich des Lobbenbaches. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 16 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 21/2, 21/3, 22, 77, 151, 164, 166, 294 und Flurstücke 16/5, 21/1, 76, 16/1, 169, 262, 277, 285, 291, 293 teilweise, sowie Flur 7, die Flurstücke 230 und 98, 133, 229, 231, 244, 269, 270, 2139 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert sich teilweise mit dem Geltungsbereich und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Völlinghauser Straße“, Anröchte. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 12 „Gewerbegebiet Anröchte West Teil V.2“ werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Völlinghauser Straße“ in diesem Bereich geändert.

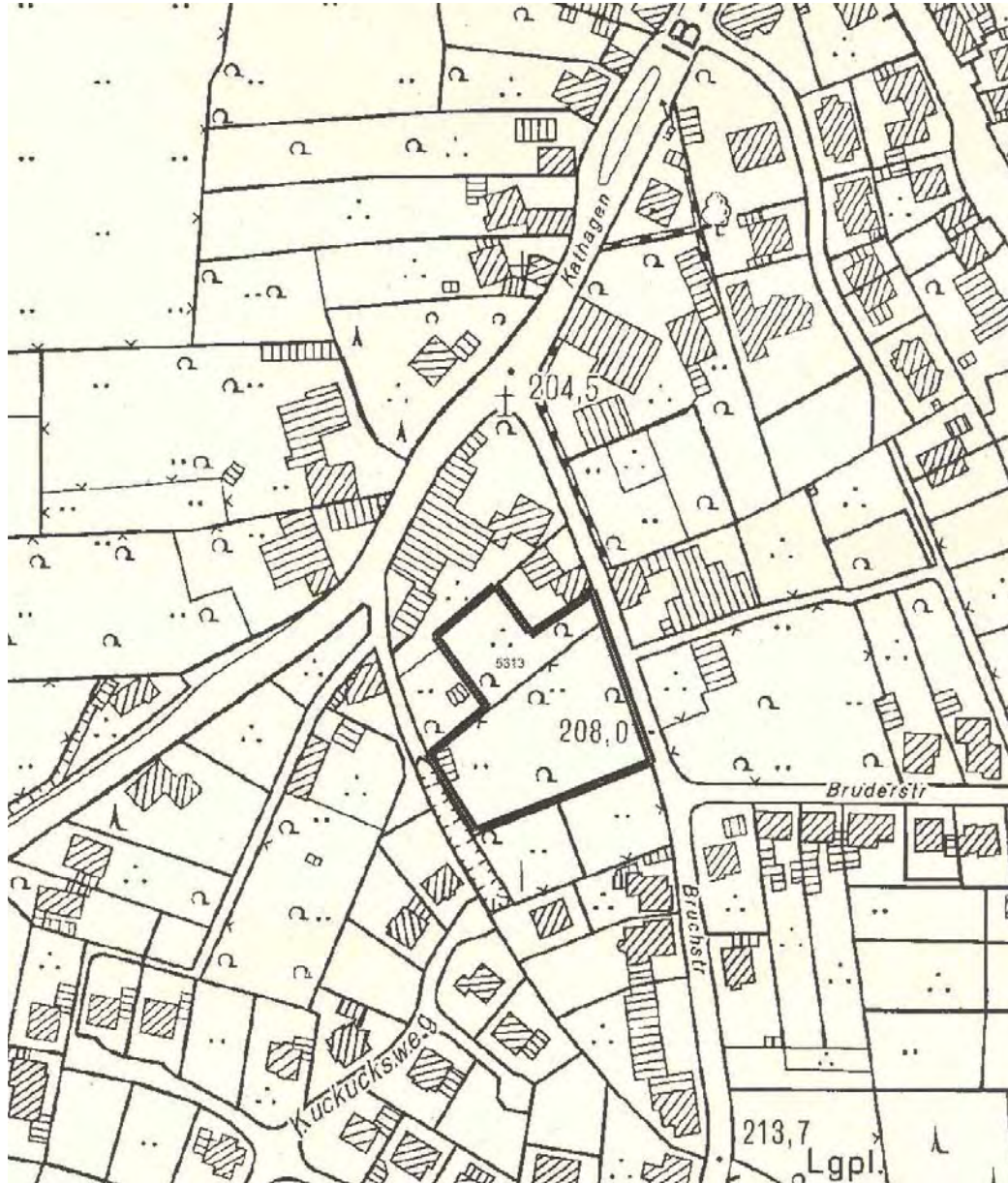
Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 29 „Kuckucksweg“, Anröchte – 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 18.05.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 „Kuckucksweg“, Anröchte – 1. Änderung - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 „Kuckucksweg“ und hat eine Größe von rund 4.000 qm. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstücke 36, 679 und Flur 21 Flurstück 34 teilweise. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Anröchte sowie des Landrates und der Vertretung des Kreises Soest am 26. September 2004

An der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Anröchte sowie des Landrates und der Vertretung des Kreises Soest am 26. September 2004 kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis seines Wohnortes (Hauptwohnung) eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl – 22. August 2004 – für eine Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnsitzgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde angemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag (26.09.2004)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten (26.06.2004) ununterbrochen in der Gemeinde Anröchte bzw. bei der Kreiswahl im Kreis Soest eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt, des Geburtsortes sowie der Wohnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde Anröchte, bei Kreiswahlen im Kreis Soest am Wahltag seit mindestens drei Monaten eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsnachweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde Anröchte kann die Vorlage des Identitätsnachweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl – 05. September 2004 – bei der Gemeinde Anröchte eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie weitere Auskünfte sind bei der Gemeinde Anröchte zu erhalten.

Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Hüls
Der Wahlleiter

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 630

Es ist beabsichtigt, die gemeindeeigene Wegeparzelle, Gemarkung Altengeseke, Flur 2, Flurstück 630, auf einer Länge von ca. 35 m und einer Breite von ca. 4 m, ca. 140 qm groß, teilweise zu entwidmen.

Es handelt sich um eine Wegeparzelle, die für den öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr benötigt wird.

Dieses Vorhaben der Wegeeinziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen diese Wegeeinziehung können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem der Weg ersichtlich ist.

Anröchte, den 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung für die Erneuerung der Aluminium-Fensterelemente in der Westfassade der Realschule Anröchte.

Die Gemeinde Anröchte weist darauf hin, dass nachstehend aufgeführte Arbeiten im „Submissionsanzeiger“, „bi – Ausschreibungsdienste“, sowie in der Zeitschrift „Subreport“ und im Internet unter www.anroechte.de veröffentlicht werden:

Erneuerung der Aluminium-Fensterelemente in der Westfassade in der Realschule Anröchte.

Auftraggeber:	Gemeinde Anröchte Hauptstraße 72-74 59609 Anröchte
Vergabeverfahren:	Öffentliche Ausschreibung gem. VOB, Teil A
Art des Auftrages:	Bauvertrag gem. VOB, Teil B sowie Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen
Auftragsgegenstand:	Erneuerung der Fensterelemente in der Westfassade in der Realschule in 59609 Anröchte, Im Hagen 1 <ul style="list-style-type: none">- Demontage und Einlagerung der Außenraffstores- Ausbau der Fensterelemente im 1. und 2. OG- Demontage der Aluminium-Fensterbänke- Demontage der Alu-Verkleidungen und -profile- Einbau neuer Aluminium-Fensterelemente- Montage sämtlicher Aluminium-Profile- Montage der eingelagerten Außenraffstores
Anfertigen von Entwürfen:	Detailzeichnungen der Fensterprofile
Bauzeit:	Fertigung der Fensterelemente nach Auftragsvergabe. Montagebeginn ab dem 22.07.2004. Fertigstellung sämtlicher Arbeiten am 14.08.2004.
Anforderung der Unterlagen:	Die Angebotsunterlagen können ab dem 01.06.2004 bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72-74, 59069 Anröchte, angefordert werden.
Zahlungen:	Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Schutzgebühr, die nicht zurückerstattet wird, in Höhe von 10,00 Euro auf das Konto der Gemeinde Anröchte, Konto-Nr. 1007509 bei der Sparkasse Erwitte-Anröchte, BLZ 416 518 15, unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.
Sprache:	Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
Termin für die Abgabe der Angebote:	Die Angebote sind bis zum 15.06.2004 bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstrasse 72-74, 59609 Anröchte, einzureichen.
Angebotseröffnung:	Zur Angebotseröffnung sind nur die Bieter bzw. die von

Ihnen bevollmächtigten Personen zugelassen.
Die Angebotseröffnung findet am 15.06.2004 um 11:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstrasse 72-74, 59609 Anröchte, Besprechungsraum Foyer, statt

Sicherheiten: Nach Auftragserteilung ist eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme zu hinterlegen. Nach Abschluß der Arbeiten ist eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Abrechnungssumme zu hinterlegen.

Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen richten sich nach der VOB/B.

Rechtsform einer Bietergemeinschaft: Bei Bietergemeinschaften muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Nachweis für die Beurteilung der Eignung des Bieters: Bescheinigungen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Abgaben, Versicherungsnachweisen.
Aufstellung der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Abgabe des Rechnungswertes, die Gegenstand der Ausschreibung sind.
Beschreibung der technischen Ausrüstung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. ISO 9000), Qualifikation der Mitarbeiter, Fachkunde, Leistungsfähigkeit der Firma, technische Ausrüstung.
Aufstellung über die Anzahl der Mitarbeiter, die in dem Bereich tätig sind, der Gegenstand der Ausschreibung ist. Tariftreueerklärungen von Berufsverbänden.

Nebenangebote: Sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot einzureichen

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15.07.2004

Sonstige Angaben/Vergabepflichtstelle: Die Vergabepflichtstelle ist der Landrat des Kreises Soest Abteilung 1.5 – Recht – (Kommunalaufsicht)
Postfach 1752
59491 Soest
Tel.: 02921/30-0

Bauleitung: Gemeinde Anröchte, Bauamt

Anröchte, 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte
gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Straßen- und Kanalbauarbeiten „Vor den Birken“

Auftraggeber:

Gemeinde Anröchte
Hauptstraße 72-74
59609 Anröchte

Vergabeverfahren:

öffentliche Ausschreibung gemäß VOB, Teil A

Art des Auftrages:

Bauvertrag gemäß VOB, Teil B sowie Besondere und
Zusätzliche Vertragsbedingungen

Ort der Ausführung:

Anröchte, Baugebiet "Vor den Birken"

Auftragsgegenstand:

Straßen- und Kanalbauarbeiten

Umfang:

540 lfdm Betonrohre DN 300-600 verlegen
1.500 cbm Bodenaushub Kl. 3-6 herstellen
1.700 cbm Bodenaushub Kl. 7 herstellen
14 Stck. Schachtbauwerke i.M. 300 m herstellen
2.730 to Frostschuttschicht herstellen
3.000 qm bit. Baustraße, d. = 8 cm, herstellen

Bauzeit:

Mit den Bauarbeiten ist am 16. August 2004 zu beginnen. Die Bauarbeiten sind bis zum 13. November 2004 abzuschließen.

Anforderungen der Unterlagen:

Die Angebotsunterlagen können ab dem 26. Mai 2004 bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, schriftlich angefordert werden.

Zahlungen:

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Schutzgebühr, die nicht zurückerstattet wird, in Höhe von 40,00 € zu leisten.

Termin für die Abgabe der Angebote:

Die Angebote sind bis zum 29. Juni 2004 bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte einzureichen.

- Sprache:** Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- Angebotseröffnung:** Zur Angebotseröffnung sind nur die Bieter bzw. die von Ihnen bevollmächtigten Personen zugelassen. Die Angebotseröffnung findet am 29. Juni 2004 um 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte, statt.
- Sicherheiten:** Nach Auftragserteilung ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu hinterlegen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % Gesamtbaukosten zu hinterlegen.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungsbedingungen richten sich nach der VOB/B.
- Rechtsform einer Bietergemeinschaft:** Bei Bietergemeinschaften muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Nachweis für die Beurteilung der Eignung des Bieters:** Bescheinigungen über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Abgaben, Versicherungsnachweisen.
Aufstellung der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen mit Abgabe des Rechnungswertes, die Gegenstand der Ausschreibung sind.
Beschreibung der technischen Ausrüstung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. DIN ISO 9000), Qualifikation der Mitarbeiter, Fachkunde, Leistungsfähigkeit der Firma, technische Ausrüstung usw..

Aufstellung über Anzahl der Mitarbeiter, die in dem Bereich tätig sind, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
Tariftreueerklärungen von Berufsverbänden.

Nebenangebote: Nebenangebote oder Änderungsvorschläge können im geringen Umfang, jedoch nur, wenn das Hauptangebot ebenfalls angeboten wird, berücksichtigt werden.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 01. August 2004

Sonstige Angaben / Vergabestelle: Landrat des Kreises Soest
Abteilung 1.5 -Recht-
(Kommunalaufsicht)
Postfach 17 52
59491 Soest
Tel.: 02921/30-0

Bauleitung: Gemeinde Anröchte
-Bauamt-
Hauptstraße 74
59609 Anröchte
Tel.: 02947/888-601

Anröchte, 19. Mai 2004

Gemeinde Anröchte
gez. Holtkötter
Bürgermeister